Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1951	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. August 1951	Nr. 17

Inhalt: Seite

(40) Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. Vom 31. Juli 1951 . . . 63

(40) **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden.**

Vom 31. Juli 1951.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

Aritkel 1

Die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juni 1950 (GVBl. S. 117) und 18. Januar 1951 (GVBl. S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Gewerbesteuerausgleich ist auch mit Gemeinden anderer Länder durchzuführen, soweit die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. Der Minister der Finanzen gibt die Namen dieser Länder und die Ausgleichszuschüsse je Arbeitnehmer bekannt."

2. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „25 Deutsche Mark" durch die Worte „40 Deutsche Mark" ersetzt.

3. Dem § 5 werden als Absatz 3 und 4 angefügt:

   „(3) Als Aufkommen an Gewerbesteuer gilt das auf einen Hebesatz von 225 vom Hundert umgerechnete Istaufkommen der Steuer vom Ertrag und Kapital.

   (4) Für Arbeitnehmer, die sich in Berufsausbildung befinden, ist kein Ausgleichszuschuß zu zahlen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Juli 1951.

Der Hessische Minister der Finanzen
Troeger

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.